

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beteiligung an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die **Stadt Rheine**,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Peter Lüttmann, und den Beigeordneten, Herrn Raimund Gausmann,

u n d

den **Kreis Steinfurt**,

vertreten durch den Landrat, Dr. Klaus Effing, und den Sozialdezernenten, Herrn Tilmann Fuchs,

schließen gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015, GV. NRW. S. 204, aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 12.12.2017 (Vorlage Nr. 357/2017) und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 2017 (Drucksache Nr. /2017) die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

Vorbemerkung

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 354), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1 Übernahme der Aufgabe

(1) Die Stadt Rheine übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet des Jugendamtes des Kreises Steinfurt.

(2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Rheine durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung

durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Rheine eingeholt.

§ 2 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 FamFG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG
5. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2a Abs. 3 AdVermiG
6. Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2a Abs. 5 AdVermiG
7. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a bis d AdVermiG

§ 3 Aufgabennachweis

Die nach § 2 Ziffer 1-7 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Rheine dem Kreis Steinfurt jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes des Kreises Steinfurt

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr.

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und die Belehrung gemäß § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
4. Öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes

§ 5 Kosten

(1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die der Kreis Steinfurt gegenüber der Stadt Rheine für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringt, erfolgt auf zwei Wegen:

- a. in Form der Gestellung einer einschlägig in der Adoptionsvermittlung erfahrenen Fachkraft im Umfang von 20 Wochenarbeitsstunden (ca. 0,51 VZÄ)
- b. in Form der jährlichen Erstattung der Personalaufwendungen für die tatsächlich in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle tätigen Fachkräfte im Umfang von weiteren 20 Wochenarbeitsstunden (ca. 0,51 VZÄ) nach der Entgeltgruppe S 15 (TVÖD), zuzüglich der anteiligen Sachkosten nach KGST (derzeit 9.700,- pro Arbeitsplatz) und zuzüglich eine 15% Gemeinkostenanteils auf die tatsächlichen Personalkosten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Stellenanteil erstmalig ab dem 1. Januar 2019 verändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sich die Grundlagen für die Bemessung gegenüber der Ausgangssituation erheblich verändert haben.

§ 6 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der anderen Partei spätestens bis zum 31. Dezember eines vorhergehenden Kalenderjahres zu erklären.

Rheine, _____

Kreis Steinfurt, _____

Für die Stadt Rheine:

Für den Kreis Steinfurt:

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Dr. Klaus Effing
Landrat

Raimund Gausmann
Beigeordneter

Tilman Fuchs
Sozialdezernent